

Normaletat,

betreffend

die Besoldungen der Leiter und Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen).

Vom 5. Juni 1909.

(Centralbl. S. 562.)

A. Anstalten, welche vom Staate zu unterhalten sind oder bei denen der Staatsbehörde die Verwaltung¹⁾ zusteht.

§ 1 und 2.

1. Leiter der Vollanstalten (einschl. 600 M. pensionsfähige Zulage):

a. in Berlin:	Anfangsgeb.	nach 3	nach 6 Dienstjahren
	6600	7200	7800 M

b. in den übrigen Orten:

Anfangsgeb.	nach 3	nach 6	nach 9 Dienstjahren
6000	6600	7200	7800 M

2. Leiter von Nichtvollanstalten (einschl. 400 M. pensionsfähige Zulage):

Anfangsgeb.	nach 3	nach 6	nach 9	nach 12 Dienstjahren
5200	5800	6400	7000	7600 M

3. Etmäßig angestellte Wissenschaftliche Lehrer:

Anfangsgeb.	nach 3	6	9	12	15	18	21 Dienstj.
2700	3400	4100	4800	5400	6000	6600	7200 M

4. Etmäßig angestellte Lehrer, welche die vorgeschriebene Prüfung als Zeichenlehrer für höhere Unterrichtsanstalten bestanden oder die Befähigung als Musiklehrer für höhere Unterrichtsanstalten nachgewiesen haben oder zur Anstellung als Lehrer an Mittelschulen befähigt sind:

Anfangsgeb.	nach 3	6	9	12	15	18	21	24 Dienstj.
2100	2400	2700	3000	3300	3600	3900	4200	4500 M

5. Etmäßig angestellte sonstige Technische und Elementarlehrer, sowie Vorschullehrer:

Anfangsgeb.	nach 3	6	9	12	15	18	21	24	27 Dienstj.
1800	2100	2400	2700	3000	3300	3600	3800	4000	4200 M

Wissenschaftliche Hilfslehrer:

Anfangsgeb.	nach 1	nach 2	nach 4 Jahren
2100	2400	2700	3000 M.

§ 3.

Das Dienstalter wird für den vorliegenden Zweck berechnet:

- bei den Anstaltsleitern (§ 1 Nr. 1 und 2) vom Tage der etatmäßigen Anstellung als Leiter einer höheren Unterrichtsanstalt ab;
- bei den Wissenschaftlichen Lehrern (§ 1 Nr. 3) von der etatmäßigen Anstellung als Wissenschaftlicher Lehrer ab. Wird ein Lehrer von einer nichtstaatlichen Anstalt an eine staatliche oder unter Staatsverwaltung stehende Anstalt mit seiner Einwilligung übernommen, so kann der Unterrichtsminister eine Verkürzung der ihm anzurechnenden Dienstzeit insoweit anordnen, daß dadurch eine Bevorzugung dieses Lehrers vor den bereits an Staatsanstalten angestellten Lehrern vermieden wird;
- bei den in § 1 Nr. 4 bezeichneten Lehrern vom Tage der etatmäßigen Anstellung als Lehrer an einer höheren Unterrichtsanstalt ab.

¹⁾ Es sind dies die 5 Anstalten landesherrlichen Patronats: Templin Jh. G., Stettin M. u., Magdeburg Päd., Pforta, Zsiedl und die 3 stiftlichen Anstalten: Büllichau, Rietberg, Dären G.